

Entscheidung eines Finanzstrafverfahrens innerhalb angemessener Frist**Sachverhalt:**

Im Jahr 1980 wurde gegen die Beschwerdeführerin von der Finanzstrafbehörde ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet und wurde sie von der Behörde vernommen. Dabei wurde ihr eine Ladung vor den Spruchsenat in Aussicht gestellt. Zwei Jahre und vier Monate danach wurde sie neuerdings zu Vernehmung geladen. Die Sendung kam mit dem Hinweis zurück, die Beschwerdeführerin sei an eine andere Adresse in Salzburg verzogen und wurde durch Hinterlegung zugestellt. Sie blieb unbehoben. Erhebungen über eine neue Adresse in München blieben ergebnislos. Im Februar 1987 wurde bekannt, die Beschwerdeführerin halte sich in Liechtenstein auf. Adressermittlungen erschienen wegen des Fehlens eines Rechtshilfeabkommens aussichtslos, so wurde das Finanzstrafverfahren ohne die Beschwerdeführerin fortgesetzt und das verurteilende Erkenntnis wurde durch Aushang kundgemacht. Im Jänner 1989 erfuhr die Finanzstrafbehörde vom Österreichischen Konsulat in Liechtenstein die Wohnadresse der Beschwerdeführerin und ihrem Rechtsvertreter wurde am 4. März 1989 eine Ausfertigung des Erkenntnisses des Spruchsenates zugestellt. Die Berufung dagegen wurde zurückgewiesen, da die Berufungsfrist mit der Bekanntmachung nach § 25 ZustellG zu laufen begonnen habe, und daher bereits abgelaufen sei.

Rechtsausführungen:

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist nur dann zulässig, wenn der Aufenthalt einer Person unbekannt ist. Davon kann hier keine Rede sein. Der Aufenthalt der Beschwerdeführerin wäre durch Meldeauskünfte zu ermitteln gewesen. Dies gilt auch für Liechtenstein. Die Behörde durfte daher nicht davon ausgehen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zulässig war. Zweck der Zustellung durch Hinterlegung oder Aushang ist es, das Verfahren zu beschleunigen (Art. 6 (1) EMRK), wenn die geänderte Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festzustellen ist. Der Grundsatz des fairen Verfahrens gebietet, das ZustellG so auszulegen, dass sich die Behörde nicht auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung der neuen Abgabestelle berufen darf, wenn sie selbst die Zeit ungenützt verstreichen lässt, ohne von den Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens Gebrauch zu machen. Hier blieb die Finanzstrafbehörde ohne jeden erkennbaren Grund von Juli 1982 bis Februar 1987 untätig. Die Beschwerdeführerin wurde somit in ihren Rechten verletzt.

[Die Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)